

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/10712, 14/11178

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (AGGSiG)

§ 1

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsausführungsgesetz - AGGSiG)

Art. 1

Zuständigkeit, Mitwirkung

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung (GSiG) vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1310, 1335), zuletzt geändert durch Art. 1 a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1462), sind die Bezirke zuständige Träger der Grundsicherung, wenn der Antragsberechtigte zugleich Hilfen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält; dies gilt nicht für Hilfen, die in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt werden.

(2) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind in entsprechender Anwendung von Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, ber. S. 1113, BayRS 2170-1-A), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), zur Mitwirkung bei den Aufgaben der Bezirke verpflichtet. ²Die Bezirke können in entsprechender Anwendung von Art. 10 Abs. 2 AGBSHG durch Verordnung bestimmen, dass die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden den Bezirken obliegende Aufgaben durchführen und dabei entscheiden, soweit eine entsprechende Regelung auch im Rahmen der Sozialhilfe besteht; in diesem Fall gelten Art. 10 Abs. 3 und 4 AGBSHG entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind in entsprechender Anwendung von Art. 9 Abs. 1 AGBSHG zur Mitwirkung bei den Aufgaben der Landkreise verpflichtet und können in entsprechender Anwendung von Art. 9 Abs. 2 und 3 AGBSHG zur Aufgabenwahrnehmung herangezogen werden.

Art. 2

Übertragener Wirkungskreis, Fachaufsicht

(1) Die kreisfreien Gemeinden, Landkreise und Bezirke nehmen die Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.

(2) ¹Die Fachaufsicht über die Träger der Grundsicherung nach Absatz 1 obliegt den Regierungen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Fachaufsichtsbehörde.

Art. 3

Träger der Kosten, Erstattungsleistungen des Bundes

(1) Die Träger der Grundsicherung tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung obliegen.

(2) ¹Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl I S. 474), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl I S. 2690), werden an die Träger der Grundsicherung weiter geleitet. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung die Verteilungsmaßstäbe und das Verteilungsverfahren, einschließlich der Mitwirkung der Träger der Grundsicherung und der Zahlung von Abschlägen, zu regeln. ³Die Verteilung hat der unterschiedlichen Betroffenheit im Hinblick auf den durch das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehenden Mehraufwand Rechnung zu tragen.

Art. 4

Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

In Art. 15 Nr. 13 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), werden nach den Worten „Entscheidungen der Bezirke nach dem Bundessozialhilfegesetz“ ein Komma und die Worte „dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ eingefügt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm